

Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Köln

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Köln hat in ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2013 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchrformAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Vollversammlung vom 7. April 2016 und 11. Oktober 2018):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Präsident/Präsidentin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz der Industrie- und Handelskammer

(1) Die Industrie- und Handelskammer führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer zu Köln" (IHK Köln), sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Neben dem Sitz der Hauptgeschäftsstelle in Köln unterhält sie Geschäftsstellen in den drei Teilregionen des IHK-Bezirks in Leverkusen/Rhein-Berg, Oberberg und Rhein-Erft.

§ 2 Aufgaben

Die IHK Köln hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken. Hierbei ist sie an die für sie geltenden Gesetze, das Satzungsrecht sowie die Compliance-Richtlinie der IHK Köln und deren Konkretisierungen gebunden.

§ 3 Organe

Organe der IHK Köln sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung
- das Präsidium
- der Präsident
- der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung (Zusammensetzung und Pflichten der einzelnen Mitglieder)

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 107 Mitgliedern. 92 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 15 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzu gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt auch nicht mit dem Ausscheiden aus der Vollversammlung.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten durch Handschlag zur objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a.) die Satzung (§ 4 S. 2 IHKG)
- b.) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG)
- c.) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG)
- d.) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG)
- e.) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG)
- f.) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG)
- g.) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG)
- h.) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG)
- i.) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG)
- j.) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung
- k.) die Wahl der Rechnungsprüfer
- l.) die Errichtung von Geschäftsstellen
- m.) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften
- n.) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
- o.) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
- p.) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Gehaltsfindung
- q.) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie des Präsidenten nach § 9a
- r.) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Absatz 2 ArbGG
- s.) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss.

(2) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK Köln zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung entscheidet der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(3) Die Vollversammlung kann durch Beschluss Persönlichkeiten, die sich um die Wirtschaft des IHK-Bezirks besonders verdient gemacht haben zu Ehrenpräsidenten der IHK Köln und Ehrenmitgliedern der Vollversammlung ernennen. Diese sind zu allen Sitzungen der Vollversammlung einzuladen. Ehrenpräsidenten und -mitglieder haben beratende Stimme.

§ 6 Sitzungen der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche reduziert werden. Die Gründe für die Eilbedürftigkeit sind im Einladungsschreiben zu nennen.

Berechtigt zur Antragsstellung zur Vollversammlung sind ausschließlich die Mitglieder der Vollversammlung. Anträge für die Behandlung von Tagesordnungspunkten sind zu begründen und spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Hauptgeschäftsführung einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern der Vollversammlung mit dem Versand der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben behandelt und diskutiert werden; eine Beschlussfassung darüber ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, und haben bei Verhinderung rechtzeitig Mitteilung zu machen; eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. An den Sitzungen können die nach den Bestimmungen der Wahlordnung aktiv Wahlberechtigten teilnehmen. Sie haben ein Rederecht. Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden veröffentlicht.

Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums für ihre laufende Wahlperiode bis zu sechs Persönlichkeiten als ständige Gäste mit beratender Stimme berufen. Der Gaststatus kann durch Beschluss der Vollversammlung jederzeit entzogen werden. Zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung kann der Präsident Nichtmitglieder als Gäste zulassen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen und diese gegeben ist. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung und die Wahl und Abwahl von Präsident und Präsidium.

(7) Für die Beschlüsse der Vollversammlung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss ihm selbst, seiner Firma oder seinen näheren Verwandten im Sinne des § 383 Absatz 1 Ziffer 1 - 3 der Zivilprozessordnung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass ein Mitglied nach Satz 1 nicht stimmberechtigt gewesen ist. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist jedoch das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auch ohne das nicht stimmberechtigte Mitglied erforderlich.

(9) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime oder namentliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführt werden.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Diskussionsverlauf wiedergibt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer beziehungsweise den jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen.

Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von drei Wochen nach Versand der Hauptgeschäftsführung Einwände schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingereichte Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung. Das genehmigte Protokoll wird auf der kammereigenen Internetseite veröffentlicht.

§ 7 Ausschüsse und regionale Gremien

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Die Ausschüsse sollen für ihre Aufgabenbereiche die Entscheidungen der Vollversammlung vorbereiten und entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(1a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer für die IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und regionalen Gremien nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über als vertraulich gekennzeichnete Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse und regionalen Gremien teilzunehmen.

(4) Soweit die Vollversammlung Einigungsstellen gebildet hat, kann sie das Recht zur Berufung von Mitgliedern dieser Einigungsstelle auf das Präsidium übertragen.

(5) Die Errichtung des Berufsbildungsausschusses bestimmt sich nach § 77 des Berufsbildungsgesetzes. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1-2 unberührt.

(6) Bei Bedarf können aus interessierten Unternehmern und leitenden Mitarbeitern IHK-zugehöriger Firmen Ausschüsse in Form von regionalen Gremien gebildet werden. Regionale Gremien sind Beratende Versammlungen und Wirtschaftsgremien. Die regionalen Gremien haben die Aufgabe, an der Lösung lokaler Probleme mit wirtschaftlicher Bedeutung mitzuarbeiten. Die regionalen Gremien nehmen dabei die wirtschaftlichen Interessen ihrer jeweiligen Bezirke im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien wahr und unterstützen die IHK und ihre Organe bei ihrer Arbeit. Die Vorsitzenden der regionalen Gremien sind Gäste der Vollversammlung, sofern sie dieser nicht angehören.

(7) Die Ausschüsse und regionalen Gremien sowie deren Vorsitzende und Stellvertreter nehmen ihre Aufgabe solange wahr, bis nach Ablauf der Amtszeit der Vollversammlung die neu gewählte Vollversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit die Neuberufungen vorgenommen hat. Die Berufungen innerhalb der Amtszeit nimmt das Präsidium vor. Die Zusammensetzung und Organisation der Ausschüsse und regionalen Gremien, die Berufung ihrer Mitglieder und die Dauer der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und regionalen Gremien der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

(8) Der Beitrags- und Finanzausschuss als Unterausschuss des Präsidiums prüft im Auftrag der Vollversammlung und des Präsidiums Wirtschaftsplanung und deren ordnungsgemäßen Vollzug durch die IHK. Er besteht aus drei Mitgliedern des Präsidiums. Über die Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das den Diskussionsverlauf wiedergibt.

(9) Es können Gemeinschaftsausschüsse und regionale Gremien mit anderen Industrie- und Handelskammer gebildet werden. Diese können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den mindestens sechs und höchsten neun Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Der Präsident soll über Erfahrungen in der Arbeit des Präsidiums verfügen. Im Übrigen sollen die Mitglieder des Präsidiums die Wirtschaftsstruktur sowie die Teilregionen des IHK-Bezirks verkörpern. Das Präsidium kann Gäste zulassen.

(2) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten findet in getrennten Wahlgängen statt. Der Präsident bedarf zu seiner Wahl im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt der neu gewählte Präsident die Sitzungsleitung. Die Vollversammlung beschließt dann über die Anzahl der zu wählenden Vizepräsidenten.

(4) Zum Vizepräsidenten sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus diesem aus, wenn seine gewählte Amtszeit endet, es seinen Rücktritt erklärt, es aus der Vollversammlung ausscheidet oder die Vollversammlung seine Abberufung beschließt. Die Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder und kann nur aus wichtigem Grund erfolgen; die Abstimmung ist geheim. Präsident und Vizepräsidenten nehmen ihr Amt jedoch, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Für das Verfahren gelten die Absätze 2 und 4. Auf den Fall der außerordentlichen Neuwahl findet Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

(6) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es können Unterausschüsse aus dem Kreis des Präsidiums gebildet werden.

Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht einem anderen Organ vorbehalten.

Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an der Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Die Vollversammlung wird in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber informiert.

(7) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 3.

§ 9 Präsident

(1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der IHK-zugehörigen Wirtschaft im IHK-Bezirk. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.

(3) Er wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Bei gleicher Amtszeit wird die Vertretung vom ältesten der amtsältesten Vizepräsidenten wahrgenommen.

§ 9a Ehrenamtliche Tätigkeit

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK Köln keine Vergütung. Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums, der beratenden Ausschüsse und regionalen Gremien sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür ein Ersatz von Auslagen gewährt werden soll, ist dies von der Vollversammlung zu regeln.

§ 10 Hauptgeschäftsführer

(1) Die Vollversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums den Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK. Er ist dem Präsidenten, dem Präsidium und der Vollversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der regionalen Gremien teilzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(3) Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium berufen. Über die Anstellung sonstiger Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer.

(4) Sein Vertreter wird durch Beschluss des Präsidiums bestellt.

(5) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Vereinbarung über das Gehalt des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK Köln nach § 5 Absatz 1 Satz 2, p.). Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(6) Der Hauptgeschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 11 Vertretung der IHK nach außen

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

(2) Der Präsident kann von einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer grundsätzlich durch seinen Stellvertreter, ansonsten durch den sach nächsten Geschäftsführer.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein, im Verhinderungsfall sein Vertreter vertretungsberechtigt. Das Vier-Augen-Prinzip ist hierbei grundsätzlich sicherzustellen. Der Hauptgeschäftsführer kann Untervollmachten erteilen.

(4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK Köln von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Absatz 1 zu beachten; beschließt an der Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung das Präsidium nach § 8 Abs. 6, so ist dieser Beschluss zu beachten.

§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Entlastung

(1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes überwachen der Präsident, der Beitrags- und Finanzausschuss und der Hauptgeschäftsführer.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichten die Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(5) Die Vollversammlung erlässt ein Finanzstatut.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften; Inkrafttreten

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt im Bundesanzeiger. Zusätzlich wird die IHK ihre Rechtsvorschriften auf der kammereigenen Internetseite an zentraler Stelle sowie in der jeweils aktuellen Kammerpublikation veröffentlichen.

(2) Rechtsvorschriften treten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung vom 06. Dezember 2011 außer Kraft.

Köln, den 11. Oktober 2018

Dr. Werner Görg
Präsident

Ulf C. Reichardt
Hauptgeschäftsführer